

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Grundschule Weiskirchen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Weiskirchen und nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Weiskirchen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7.).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Weiskirchen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Hilfen bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die für die schulische Arbeit und das Schulleben von Bedeutung sind;
  2. Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen sowie Durchführung eigener Veranstaltungen im Interesse der Schule;
  3. Förderung und Unterstützung besonderer Vorhaben und Projekte, die von der Schule als Ganzes oder auch von einem Teil der Klassen durchgeführt werden;
  4. Mithilfe bei der Gestaltung der Klassenräume, des Schulgebäudes und des Schulgeländes;
  5. Gewinnung von Spenden zur Finanzierung von Vorhaben der Schule;
  6. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) <sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. <sup>2</sup> Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup> Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr und juristische Personen werden, sofern sie sich im Verein für die Interessen der Schule einsetzen wollen, insbesondere Eltern von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) <sup>1</sup> Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. <sup>2</sup> Die Erklärung muss bis spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen, wenn dieses mehr als 3 Monate nach Ablauf eines Beitragjahres mit der Zahlung in Verzug ist.
- (6) <sup>1</sup> Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. <sup>2</sup> Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragssatzung festgesetzt.
- (3) Die Beiträge werden jeweils zum 1. September fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. <sup>2</sup> in ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  2. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren (Wiederwahl eines der beiden möglich);
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  4. Entlastung des Vorstandes;
  5. Beschlussfassung über die Beitragssatzung;
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen beschließen, die die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstandes betreffen. <sup>2</sup> Der Vorstand kann die Meinung der Mitgliederversammlung in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit einholen.

## **§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. <sup>2</sup> Sie wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen einberufen.

- (2) <sup>1</sup> Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. <sup>2</sup> Die Einladung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (3) <sup>1</sup> Der oder die 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup> Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (4) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Tagesordnung über die Annahme und eventuelle Ergänzungen und Erweiterungen der Tagesordnung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand die nachträgliche Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen. <sup>3</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Für die Dauer der Vorstandswahlen und der mit der Wahl verbundenen Aussprache wird die Versammlungsleitung einer zu wählenden Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters übertragen.
- (6) <sup>1</sup> Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. <sup>2</sup> In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung 2 Wahlhelfer, die der Versammlungsleitung bei der Durchführung der Wahlen unterstützt.
- (7) <sup>1</sup> Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup> Erreicht keiner der Kandidaten die geforderte Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall das Los.
- (8) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup> Für Satzungsänderungen und einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung verschickten Tagesordnung angekündigt wurden.
- (10) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die durch die Schriftführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen sind.

## § 9 Der Vorstand

(1) <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

1. Der oder dem 1. Vorsitzenden;
2. Der oder dem 2. Vorsitzenden;
3. Der Schriftführerin oder dem Schriftführer;
4. Der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann der Vorstand durch Beisitzer erweitert werden.

(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup> Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup> Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der gewählte Vorstand geschäftsführend im Amt. <sup>4</sup> Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) <sup>1</sup> Der oder die 1. Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. <sup>2</sup> Sie vertreten den Verein als Einzelvertretungsbefugte nach außen. <sup>3</sup> Bei Kassenangelegenheiten zeichnet die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister im Auftrag des Vorstands.

(4) <sup>1</sup> Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, welche auch Mitglied des Vorstands sein kann. <sup>2</sup> Gehört die Geschäftsführung nicht dem Vorstand an, so ist diese zu den Vorstandssitzungen einzuladen, hat aber kein Stimmrecht.

## § 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand übernimmt ehrenamtlich alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) <sup>1</sup> Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der oder die 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertretung unter Beachtung der Mindestfrist von 3 Tagen einlädt. <sup>2</sup> Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. <sup>3</sup> In besonderen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. <sup>4</sup> In diesem Fall sind die entsprechenden Beschlüsse in der darauffolgenden Sitzung zu protokollieren.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup> bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Die laufenden Geschäfte führt der oder die 1. Vorsitzende, die Kasse die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.
- (6) Über die Sitzungen wird durch die Schriftführerin oder den Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihr oder ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Auflösung beschließende Versammlung benennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den zuständigen Sachkostenträger, der im Sinne des Vereins verwaltet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, dem 25.10.2007 in Kraft.

Weiskirchen, 25.10.2007